

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Großhabersdorf
(3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung)
vom 10.07.2023**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende Satzung

§ 1

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Kindergräber	200,00 €
(2) Reihengräber	500,00 €
(3) Wahlgräber	1.000,00 €
(4) Urnengräber	500,00 €
(5) Urnengräber in Grabfeldern „Baum“	600,00 €
(6) anonyme Urnengräber	300,00 €

(7) Bei einer anteiligen Verlängerung der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist für jedes angefangene Verlängerungsjahr bei Kindergräbern 1/10, bei Wahlgräbern 1/15 der Gebühren nach Abs. 2 - 5 anzusetzen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Großhabersdorf, 10.07.2023
Gemeinde Großhabersdorf

 

Thomas Zehmeister
1. Bürgermeister